

## **Arbeitsrecht (Nr. 061/2006)**

# **Aufhebungsvertrag im Zusammenhang mit einem geplanten Betriebsübergang – dreiseitiger Vertrag**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1. Die Arbeitsvertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang wirksam durch Aufhebungsvertrag auflösen, wenn die Vereinbarung auf das endgültige Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb gerichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft zwischengeschaltet ist.
2. Ein Aufhebungsvertrag ist jedoch wegen gesetzwidriger Umgehung der Rechtsfolgen des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam, wenn zugleich ein neues Arbeitsverhältnis zum Betriebsübernehmer vereinbart oder zumindest verbindlich in Aussicht gestellt wird.
3. Wird ein Arbeitnehmer von einer Auffanggesellschaft nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages zu verschlechternden Arbeitsbedingungen eingestellt, liegt hierin noch keine Umgehung des § 613a BGB, wenn die Änderung der Arbeitsbedingungen sachlich gerechtfertigt ist.

**Urteil des BAG vom 18. August 2005  
Aktenzeichen: 8 AZR 80/04**

**Veröffentlicht: NZA Nr. 3/2006 vom 10. Februar 2006  
25.02.2006**